

Reorganisation der Gemeindebehörden

Teilrevision

von

Gemeindeverfassung 2012

und

Abstimmungs- und Wahlreglement 2012

Botschaft für Einwohnergemeindeversammlung

vom 19. Februar 2018

(amtliche Publikation im Amtsanzeiger vom 18. Januar und vom 15. Februar 2018)

Die folgenden Beilagen bilden Bestandteil dieser Botschaft. Diese werden auf der Internetseite der Einwohnergemeinde Walkringen (www.walkringen.ch) aufgeschaltet und liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf:

- Gemeindeverfassung 2012 mit den Änderungen 2018 (Auflageexemplar für Einwohnergemeindeversammlung vom 19.02.2018)
- Abstimmungs- und Wahlreglement 2012 mit den Änderungen 2018 (Auflageexemplar für Einwohnergemeindeversammlung vom 19.02.2018)
- Vorprüfungsbericht AGR vom 23. Oktober 2018

2015 hat sich der Gemeinderat Walkringen zum Ziel gesetzt, per 1. Januar 2019 eine Teilrevision der Gemeindeverfassung und des Abstimmungs- und Wahlreglement in Kraft zu setzen. Dazu sind an verschiedenen Anlässen die Ortsparteien sowie die Bevölkerung mit einbezogen worden.

Warum eine Teilrevision der Reglemente und eine Reorganisation sowie Verkleinerung der Gemeindebehörden?

- **Zusammenfassen von Synergien :**

Verschiedene Ressorts und Kommissionen befassen sich mit denselben Sachgebieten (z.B. Bauwesen).

- **Vermeiden von Doppelspurigkeiten :**

Verschiedene Ressort und Behördenmitglieder beschäftigen sich in sachähnlichen Aufgabenbereichen.

- **Schlankere Strukturen :**

Verschiedene Sachgebiete benötigen keine oder nur noch geringe Einflussnahme der Gemeindebehörde (z.B. Schule, Soziales, Wehrdienste, Bau-/Erschliessungsrecht usw.). Vieles kann und wird durch operative Verwaltungstätigkeit erledigt und es besteht kein politischer Handlungsspielraum.

- **Flachere Hierarchien / Kürzere Entscheidungswege :**

Bündeln von Zuständigkeiten und Verantwortung. Striktere Trennung von strategischen und operativen Tätigkeiten (Entscheidung durch Behörden wo Entscheidungsspielraum vorhanden / Erledigung von Verwaltungstätigkeit durch Verwaltung)

- **Effizientere Geschäftserledigung :**

Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde der Verwaltung und ist für die Zielsetzung, Strategie und politische Entscheidungsfindung zuständig. Die Ausführung muss durch eine professionelle Verwaltung erfolgen und nicht durch im Miliz tätigen und z.T. sachunkundige Behördenmitglieder.

Mit der Reorganisation sollen u.a. die folgenden Ziele erreicht werden:

- Moderne und zeitgemässe Behörde und Verwaltungsstrukturen
- Vermeidung einer aufgeblähten Organisation
- Attraktivere Behördenarbeit und Verwaltungsstellen
- Verantwortung und Zuständigkeit bündeln
- Kosten minimieren

Die wichtigsten Änderungen (siehe auch die Reglemente mit den Änderungen)

Art. / Abs.	Änderung	Begründung
Gemeindeverfassung		
3	1. Verzicht der Wahl eines Vizepräsidenten 2. Wahl von 4 statt bisher 5 GR-Mitglieder sowie Verzicht auf Wahl von 3 Mitglieder GPK	Der Gemeinderat wählt selbständig den Vizepräsidenten für jeweils 1 Jahr aus den gewählten GR-Mitgliedern. Reduktion des GR inkl. Präsident auf 5 Mitglieder. Verzicht auf eine GPK. Geschäfte können an der Einwohnergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten detailliert diskutiert, geändert und beschlossen werden.
6	Reduktion des Gemeinderates von bisher 7 auf 5 Mitgliedern.	Siehe Begründung zu Art. 3.
10	Wird aufgehoben	Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit der professionellen Rechnungsprüfung und den durch verschiedene Gesetzesänderungen einhergehenden Verschiebung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eine GPK für eine Gemeinde Walkringen nicht mehr

		zeitgerecht und notwendig ist. Eine GPK ist angezeigt für Gemeinden mit einem Parlament.
13 / 2	Reduktion von bisher 5 ständigen Kommissionen auf nur noch 3 + Finanzausschuss.	Mit der Reduktion der GR-Mitglieder ist auch eine Reduktion der Kommissionen sinnvoll und effizient. Siehe Bemerkungen zu Anhang.
26	Wird aufgehoben	Es ist immer schwieriger geeignete Personen für ein öffentliches Amt zu finden. Auch mit der Aufhebung der Amtszeitbeschränkung werden sich die Behördenmitglieder alle 4 Jahre der Wahl stellen müssen und können durch die Bevölkerung entweder gar nicht nominiert oder nicht gewählt werden. Ebenfalls können sich alle 4 Jahre neue Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen. Mit der Amtszeitbeschränkung muss jedoch ein anerkanntes und geeignetes Behördenmitglied zwingend sein Amt zur Verfügung stellen, auch wenn dies von keiner Seite gewünscht würde.
Anhang 1 ständige Kommissionen und Finanz-Ausschuss		
LIKO	Wird aufgehoben	Aufgaben gehen an die neue HTK und, wie bisher, an die Verwaltung.
SFK	Wird aufgehoben	Aufgaben gehen an die neue KBG und, wie bisher, an die Verwaltung. Die Aufgaben sind bereits heute mehrheitlich ausgelagert.
SK	Ändern in Kommission für Bildung und Gesellschaft, KBG	Zusammenführung der Aufgaben der bisherigen Schulkommission (SK) und der Kommission für Soziales, Freizeit und Kultur. Die Aufgaben werden bereits heute vielfach durch die Schulleitung und Verwaltung direkt ausgeführt.
HTK	Ändern in Hochbaukommission HBK	Wie bisher Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde zusammen mit der Verwaltung. Übernahme Aufgaben der LIKO. Abtreten des Strassenwesens an neue TBK
KÖSI	Wird aufgehoben	Aufgaben gehen an die neue TBK und Verwaltung.
VEK	Ändern in Tiefbaukommission TBK	Übernahme Aufgaben KÖSI und Strassenwesen.
Abstimmungs- und Wahlreglement		
10	Redaktionelle Anpassung.	Es kann nur noch im Gemeindehaus an der Urne persönlich abgestimmt werden (siehe auch Bemerkungen zu Art. 11/2).

11 / 2	Wird aufgehoben	Es gibt nur noch ein Abstimmungslokal im Gemeindehaus. Es ist kein Lokalpräsident erforderlich, da anwesender Abstimmungsausschuss und Gemeindepersonal einen ordnungsgemässen Urnendienst gewährleisten kann.
46	Wird gestrichen	Mit der Verkleinerung des Gemeinderates sowie dem Verzicht der Urnenwahl eines Vize-Gemeindepräsidenten erübrigt sich ein spezieller „Walkringen-Proporz“. Der Minderheitenschutz gemäss Art. 38 ff Gemeindegesetz Kt. Bern bleibt weiterhin bestehen.

Mitwirkung

Während dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren sind von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern sowie von der SP Walkringen (SP) und den Freien Wähler Walkringen (FWW) verschiedene Änderungswünsche zum Vorschlag des Gemeinderates eingegangen. Die SVP Walkringen hat keine Ergänzungen oder Änderungen zu den vorgeschlagenen Reglementsrevisionen vorgebracht.

Der Gemeinderat hat, nach einer weiteren öffentlichen Informationsveranstaltung, beschlossen, die Mitwirkungseingaben nicht zu berücksichtigen und auf seinen ausgearbeiteten und begründeten Vorschlag zur Abstimmung zu bringen.

Vorprüfung

Gemäss gesetzlichem Auftrag wurden die Reglementsänderungen dem zuständigen kantonalen Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Mit einigen kleineren Anpassung und Ergänzungen hinsichtlich neuem übergeordnetem Recht wurden die vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeverfassung und des Abstimmungs- und Wahlreglement als genehmigungsfähig beurteilt.

Inkraftsetzung

Die Reglementänderungen sollen per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden. Die Wahlen für die neuen Kommissionen im Herbst 2018 werden nach den neuen reglementarischen Bestimmungen durchgeführt.

Antrag des Gemeinderates

Die Teilrevision 2018 der Gemeindeverfassung Walkringen 2012 werden genehmigt.

Die Teilrevision 2018 des Abstimmungs- und Wahlreglement Walkringen.